

**Anhang zu**  
**§ 15 Abs. 2 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte**  
**Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen**

Die Vertreterversammlungen der Feuerwehr-Unfallkassen Sachsen-Anhalt und Thüringen haben aufgrund des § 94 SGB VII in Verbindung mit § 11 Ziff. 6 und § 15 der Satzung folgende Richtlinien für die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte beschlossen:

**§ 1**

Die Mehrleistungen erhalten,

- a) Personen, die im Feuerwehrdienst ehrenamtlich tätig werden,
- b) der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, sowie der in § 2 Abs. 2 der Satzung benannte Personenkreis,

einschließlich ihrer Hinterbliebenen.

**§ 2**

**Mindestjahresarbeitsverdienst**

Der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Mehrleistungen beträgt mindestens

1. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 100 v. H.
2. für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, 70 v. H.

der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgeblichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

**§ 3**

**Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich, Tagegeld**

- (1) Das gesetzliche Verletztengeld nach § 47 SGB VII bzw. Übergangsgeld nach §§ 49 ff. SGB VII wird bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt.
- (2) Dem selbständig Tätigen wird als Mehrleistung der Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlichen Verletztengeld und dem 360. Teil des im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Maßnahmen der Heilbehandlung um Steuern geminderten Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV) gezahlt. Außerdem werden die nachgewiesenen Rentenversicherungsbeiträge erstattet.

Hierbei beträgt das zugrunde zu legende Arbeitseinkommen für die Berechnung des Verletztengeldes mindestens 60 v. H. und für die Mehrleistung mindestens 100 v. H. der zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

- (3) Für alle Versicherten gilt als Höchstbetrag der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch Gesetz oder Satzung bestimmten Höchstjahresarbeitsverdienstes.
- (4) Barleistungen, die der Arbeitgeber gesetzlich oder tariflich zu gewähren hat, gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.
- (5) Für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit wird unbeschadet der Ansprüche nach Abs. 1 und 2 eine Mehrleistung in Höhe von 1/15 des Mindestbetrages des Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII je Kalendertag gewährt (Tagegeld). Schüler erhalten diese Leistung für die Dauer der unfallbedingten tatsächlichen Schulunfähigkeit, sofern diese ärztlich bestätigt wurde.
- (6) Für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder selbständig sind, gilt Abs. 5 analog.

#### **§ 4**

##### **Rente an Versicherte**

- (1) Besteht eine rentenberechtigende Erwerbsminderung über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus, erhöht sich die Verletztenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 57 SGB VII) bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf 85 v. H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes.
- (2) Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.
- (3) Die Mehrleistung soll bei völliger Erwerbsunfähigkeit mindestens 80 € monatlich betragen. Bei einer teilweisen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein entsprechender Teilbetrag dieser Mindestleistung gewährt.

#### **§ 5**

##### **Hinterbliebenenrente**

- (1) Jede Hinterbliebenenrente wird um einen Zuschlag in Höhe von einem Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes erhöht. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen einschließlich der Mehrleistungen zusammen den nach §§ 70, 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen. Die satzungsmäßigen Mehrleistungen sollen jedoch insgesamt mindestens monatlich 150 € betragen.
- (2) Der Abfindungsbetrag nach § 80 SGB VII wird errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrentenhöhe.

#### **§ 6**

##### **Sterbegeld**

- (1) Für die Höhe und Zahlung des Sterbegeldes gilt die gesetzliche Regelung (§ 64 SGB VII).
- (2) Neben dem gesetzlichen Sterbegeld aus der Unfallversicherung nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wird eine besondere Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gesetzlichen Sterbegeld aus der Unfallversicherung (§ 64 SGB VII) und einem Zwölftel des im Zeitpunkt des Todes geltenden Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 15 Abs. 3 der Satzung gewährt.
- (3) Von der Mehrleistung sind zunächst die durch das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gedeckten Kosten der Bestattung zu bestreiten und an denjenigen auszuführen, der die Bestattungskosten trägt. Bleibt ein Überschuss, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuss der Kasse.

#### **§ 7**

##### **Einmalige Mehrleistungen an Versicherte**

- (1) Sofern eine MdE von 100 v. H. im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt, wird den Verletzten als Mehrleistung ein Betrag in Höhe von 60.000 € gewährt.

Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein entsprechender Teilbetrag gewährt, der dem Grad der MdE entspricht.

- (2) Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit durch den Versicherungsträger im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen (§ 62 Abs. 2 SGB VII). Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.
- (3) Diese Mehrleistung wird entsprechend dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch dann gewährt, wenn ein Verletztenrentenanspruch nicht besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt. Insoweit gilt die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mit Ablauf von drei Jahren nach dem Unfall tatsächlich besteht.

Beträgt bei dem Verlust von mehr als zwei Gliedmaßen eines Fingers die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 10 v. H., so wird eine einmalige Mehrleistung in Höhe von 1.500 € gewährt.

## **§ 8**

### **Einmalige Mehrleistungen an Hinterbliebene**

- (1) Bei einem Unfall mit Todesfolge wird Angehörigen nach Abs. 2 als Mehrleistung einmalig ein Grundbetrag von 30.000 € gewährt.
- (2) Anspruchsberechtigt sind nacheinander
  - der Ehegatte,
  - die Kinder,
  - die Eltern,wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- (3) Der hinterbliebenenrentenberechtigten Ehegatte und jedes Kind des Getöteten im Sinne des § 67 SGB VII erhalten zusätzlich eine einmalige Mehrleistung von je 600 €.
- (4) Auf die Leistung nach Abs. 1 werden die nach § 7 bereits gewährten Mehrleistungen angerechnet. Übersteigt die dem Verletzten gewährte Mehrleistung die Leistungen nach Abs. 1, so wird der übersteigende Betrag anteilmäßig angerechnet auf die Mehrleistungen nach Abs. 3.

## **§ 9**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Auf die Mehrleistungen finden die für die gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die einmaligen Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten zusammen mit der Satzung in Kraft.